



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Prüfungskommission für das Veterinärwesen

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 35a des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005¹ (TSchG),

auf Artikel 3a des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966² (TSG),

auf Artikel 53 Absatz 2 des Lebensmittelgesetzes vom 20. Juni 2014³ (LMG),

auf Artikel 15 der Verordnung vom 16. November 2011⁴ über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen

und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998⁵ (RVOV),

verfügt:

¹ SR 455
² SR 916.40
³ BBl 2014 5079
⁴ SR 916.402
⁵ SR 172.010.1

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁶, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

Die Prüfungskommission für das Veterinärwesen (Prüfungskommission) wurde am 6. Dezember 2007 vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement⁷ eingesetzt, erhielt am 9. November 2011 den Rang einer vom Bundesrat eingesetzten Kommission und erhält vorliegend eine neue Einsetzungsverfügung.

2. Notwendigkeit

Personen, die eine Funktion im öffentlichen Veterinärdienst übernehmen wollen, erhalten das dafür erforderliche Fähigkeitszeugnis erst nach erfolgter Weiterbildung und bestandener Prüfung. Ausserdem sind sie verpflichtet, jedes Jahr mindestens an einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung teilzunehmen. Die Prüfungskommission übernimmt wichtige strategische und leitende Aufgaben im Bereich Weiter- und Fortbildung der im öffentlichen Veterinärdienst eingesetzten Personen und sorgt für die erforderlichen Weiter- und Fortbildungsmöglichkeiten sowie für eine schweizweit einheitliche und vollzugsorientierte Umsetzung der Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen.

3. Aufgaben

Die Prüfungskommission hat nach Artikel 16 der Verordnung vom 16. November 2011 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Sie legt die Lernziele der Weiterbildung fest und passt sie den neuen Erkenntnissen an.
- Sie anerkennt die Weiterbildungsstätten und die Weiterbildungsveranstaltungen.
- Sie anerkennt und koordiniert die Fortbildungsveranstaltungen.
- Sie anerkennt die Weiter- und Fortbildungen ausländischer Personen.
- Sie genehmigt die Weiterbildungspläne der sich weiterbildenden Personen.
- Sie erteilt Dispensen von der Weiterbildungspflicht.
- Sie entscheidet über die Zulassung zu den Prüfungen.

⁶ SR 172.010

⁷ Heute „Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung“

- Sie nimmt Einzelfachprüfungen ab.
- Sie stellt Fähigkeitszeugnisse aus.
- Sie kann Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen durchführen.

4. Mitgliederzahl

Gemäss Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung vom 16. November 2011 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen setzt sich die Prüfungskommission aus maximal 15 Mitgliedern zusammen. Mit mindestens je einer Person vertreten sind das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte sowie die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte.

5. Organisation

Die Prüfungskommission ist dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) zugeordnet. Gemäss Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung vom 16. November 2011 über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen stellt das BLV den Vorsitz und besorgt das Sekretariat der Prüfungskommission.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Im Rahmen ihres Auftrages ist die Prüfungskommission grundsätzlich für die Information der Öffentlichkeit zuständig. Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen der Prüfungskommission erfolgt jedoch mit der gebotenen Zurückhaltung; dies hindert eine Information der Öffentlichkeit über die fachliche Tätigkeit der Kommission nicht.

Mitteilungen, Berichte und Empfehlungen der Prüfungskommission werden dem BLV vor Publikation zur Kenntnis gebracht.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der Prüfungskommission sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Prüfungskommission erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs⁸).

⁸ SR 311.0

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die notwendigen finanziellen Mittel der Prüfungskommission werden im Budget des BLV eingestellt.

9. Entschädigungskategorie

Die Prüfungskommission ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G3 zugeordnet.

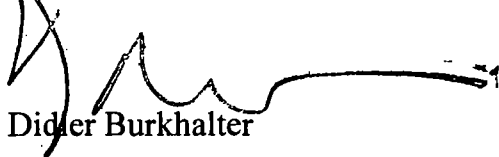
10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der Prüfungskommission die Informationen zur Verfügung, welche die Prüfungskommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 5. Dezember 2014

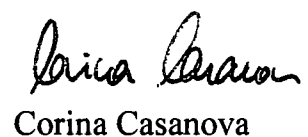
Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin



Corina Casanova

Den Kommissionsmitgliedern oder den Gewählten durch das EDI zu eröffnen.